Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 29. Februar 1964	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 64	Neufassung der Paßverordnung ..... *Ersetzt Bundesgesetzbl. III 210-2-1.*	125
15. 2. 64	Neufassung der Paßgebührenverordnung ..... *Ersetzt Bundesgesetzbl. III 210-2-2.*	129
19. 2. 64	Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung der Familienzuschläge *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2170-1-5*	132

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 14. Februar 1964, sind verkündet: Gesetz zu dem Protokoll vom 9. Dezember 1961 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. — Verordnung über die Änderung der Anlage 3 des TIR-Übereinkommens. — Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier). — Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Kolophonium). — Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren). — Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Verschnittrotwein). — Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Naturkork). — Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Eisen- und Stahlpulver). — Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzungen 1964). — Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Kaschu-Nüsse usw.). — Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Stahlzölle).

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 26. Februar 1964, sind veröffentlicht: Dritte Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten. — Erste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehr mit Eiprodukten). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Weitergeltung für Madagaskar und Senegal). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Madagaskar und Senegal). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung zur Durchführung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Weitergeltung für Syrien). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-dänischen Vereinbarung über Gastarbeitnehmer. — Bekanntmachung einer Änderung des Abschnitts V (c) der Anlage III zu Protokoll Nr. III zu dem revidierten Brüsseler Vertrag. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Rumänien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Rumänien).

Bekanntmachung der Neufassung der Paßverordnung

Vom 15. Februar 1964

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Paßverordnung vom 12. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1016) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der ab 1. Januar 1964 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund

des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 435)

erlassen worden.

Bonn, den 15. Februar 1964

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) *)

in der Fassung vom 15. Februar 1964

§ 1

(1) Als Paßersatz werden für den Grenzübertritt (§ 1 des Paßgesetzes) und den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung zugelassen

1. Sammellisten für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt;
2. Kinderausweise für deutsche und ausländische Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 16 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf dem Rhein, der Donau und der Elbe;
5. Ausweise, die auf Grund von Abkommen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
6. Landgangsausweise für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes und Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste dieser Schiffe mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes aufhalten dürfen; Landgangsausweise gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis;
7. Reiseausweise für Flüchtlinge
   a) aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, ausgestellt auf Grund der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933,
   b) ausgestellt auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bekanntmachung vom 19. Juli 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 160),
   c) ausgestellt auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Gesetz vom 1. September 1953 — Bundesgesetzbl. II S. 559);
8. Lizenzen und Besatzungsausweise (Crew Member Certificates — Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944) für Fluglinienpersonal mit der Maßgabe, daß sich der Lizenz- oder Besatzungsausweisinhaber nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug seinen Flug beendet hat, oder innerhalb der an den Flughäfen angrenzenden Städte aufhalten darf und in demselben Flugzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;
9. Durchlaßscheine (laissez-passer), die von den Vereinten Nationen (UNO) ausgestellt sind;
10. von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse), sowie die vorläufigen Reiseausweise (Temporary Travel Documents) und die mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ausgestellten Reiseausweise;
11. Ausweise, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen zum Grenzübertritt berechtigen;
12. Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland reisen, mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur zwecks Übernachtung und nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Flugzeugs in der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhalten dürfen; Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen;
13. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarats und Ausweise für Mitglieder der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament).

(2) Der Geltungsbereich der Reiseausweise in Absatz 1 ist auf den in den Reiseausweisen angegebenen oder sich aus den ergänzenden Sonderbestimmungen ergebenden Bereich beschränkt.

(3) Als Paßersatz werden für den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung für Staats-

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 210-2-1.

angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Certificates of Identity and Registration zugelassen.

§ 2

Vom Paßzwang (§§ 1 und 2 des Paßgesetzes) sind befreit

1. die nach §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen;
2. die Angehörigen der im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind;
3. die Besatzungsmitglieder und die Reisenden auf Schiffen der See- oder Küstenschiffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
4. die deutschen Besatzungsmitglieder und die deutschen Reisenden auf deutschen Schiffen der See- und Küstenschiffahrt, die den Verkehr zwischen deutschen Häfen vermitteln, und die deutschen Besatzungsmitglieder der Fischereifahrzeuge und Sportfahrzeuge in der See- oder Küstenschiffahrt, wenn ein Landgang im Ausland nicht vorgesehen ist oder beim Anlaufen eines ausländischen Hafens das Schiff nicht verlassen wird;
5. Lotsen der See- und Küstenschiffahrt, die in oder zur Ausübung ihres Berufes die Grenzen (§ 1 des Paßgesetzes) überschreiten, wenn sie sich beim Grenzübertritt durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen;
6. im Ausland ansässige deutsche Versorgungsberechtigte (Ruhegehaltsempfänger, Rentenempfänger), wenn sie von der zuständigen Behörde geladen sind und sich mit der in der Vorladung bezeichneten Person als personengleich ausweisen, für die Ein- und Wiederausreise;
7. Personen, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen die Vorrechte und die Immunitäten genießen, die den Leitern oder Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen;
8. Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Paßzwang vereinbart worden ist;
9. Personen, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen;
10. Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis und Flugpersonal im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, wenn sie im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht öfter als einmal zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise lediglich zu einem anderen in der Nähe gelegenen Flugplatz überwechseln;
11. Deutsche für den Grenzübertritt zum ausschließlichen Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz sowie für den Grenzübertritt in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung bei der anschließenden Rückkehr aus diesen Zollanschlußgebieten, wenn sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, aus dem die Eigenschaft als Deutscher hervorgeht;
12. Personen mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz für den Grenzübertritt aus diesen Gebieten und in diese Gebiete sowie für den Grenzübertritt über die deutsch-österreichische Grenze, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen; mit der gleichen Maßgabe sind Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz für den Aufenthalt (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung vom Paßzwang befreit;
13. Deutsche für den Grenzübertritt im Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), wenn sie sich durch einen gültigen Personalausweis nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 807) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 508) ausweisen;
14. Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis ausweisen;
15. Angehörige der nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die sich über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, wenn der Bundesminister des Innern festgestellt und bekanntgemacht hat, daß der Ausweis als ausreichend für den Grenzübertritt anerkannt wird. Diese Feststellung darf nur getroffen werden, wenn die Übernahme des Inhabers eines solchen Ausweises durch den Staat, der den Ausweis ausgestellt hat oder als dessen Staatsangehöriger der Inhaber in dem Ausweis bezeichnet wird, gesichert ist. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, die beabsichtigen, im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung
    a) sich als Arbeitnehmer zu betätigen oder
    b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder
    c) ein Reisegewerbe oder ein Marktgewerbe zu betreiben.

§ 3

(1) Ausländer bedürfen zur Einreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde, soweit sie nicht Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 genießen.

(2) Keines Sichtvermerks bedürfen

a) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von einer deutschen Behörde ausgestellt sind, während der Geltungsdauer der in den Ausweisen eingetragenen Rückkehrberechtigung;

b) die Inhaber der Grenzausweise, die auf Grund von Vereinbarungen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;

c) die Inhaber von Landgangsausweisen und von Passierscheinen für nichtdeutsche Fluggäste unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 12;

d) Kinder unter 16 Jahren;

e) Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Sichtvermerkszwang vereinbart worden ist;

f) Angehörige der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, wenn

1. die Angehörigen dieser Staaten für die Rückkehr in das Gebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht dem Sichtvermerkszwang unterworfen sind und

2. diese Personen Inhaber von Nationalpässen sind und

3. sie nicht beabsichtigen, im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung

a) sich als Arbeitnehmer zu betätigen oder

b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder

c) ein Reisegewerbe oder ein Marktgewerbe zu betreiben;

g) die in der Rheinschiffahrt tätigen Personen, die Inhaber eines Passierscheines für Rheinschiffer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) oder eines Passes sind, in dem die Rheinschiffereigenschaft nach einem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster bescheinigt ist (Rheinschifferpaß);

h) Fluglinienpersonal mit Lizenz oder Besatzungsausweis unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 8;

i) Ausländer zur Wiedereinreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung über die Grenzen der Zollanschlußgebiete Mittelberg und Jungholz im Anschluß an einen Aufenthalt ausschließlich in diesen Zollanschlußgebieten;

j) Inhaber von Ausweisen für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarats und Inhaber von Ausweisen für Mitglieder der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament);

k) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von Behörden der Staaten ausgestellt sind, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält und die ihre Angehörigen für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang unterwerfen. Dies gilt nur, wenn in dem Ausweis eine Rückkehrberechtigung eingetragen ist und die Einreise spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung erfolgt. Buchstabe f Nr. 3 gilt entsprechend.

(3) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, werden während der Gültigkeit der Erlaubnis sichtvermerksfrei zur Wiedereinreise zugelassen.

§ 4

(1) Ausländische Reiseausweise der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art werden als Paßersatz nicht anerkannt, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.

(2) Die Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 findet auf Ausländer keine Anwendung, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.

§ 5

(1) Für Ausländer, die aus dem Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung in das Ausland ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder vom Ausland übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt die für diesen Zweck von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Bescheinigungen als Paßersatz.

(2) Für Personen, die aus dem Ausland in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten für den Grenzübertritt, sofern die Übernahme nach den bestehenden Abkommen oder Anordnungen nicht ohne eine Bescheinigung zugelassen ist, die für diesen Zweck

ausgestellten Bescheinigungen der zuständigen deutschen Behörden als Paßersatz oder als Paß- und Sichtvermerksersatz.

§ 6

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Paßgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1952 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 295).

Bekanntmachung der Neufassung der Paßgebührenverordnung

Vom 15. Februar 1964

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Paßgebührenverordnung vom 12. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1017) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken in der ab 1. Januar 1964 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund
des § 13 des Gesetzes über das Paßwesen
vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290)
erlassen worden.

Bonn, den 15. Februar 1964

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) *)

in der Fassung vom 15. Februar 1964

§ 1

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Ausstellung

a) eines Reisepasses oder eines Fremdenpasses ..... 6,— DM,

b) einer Sammelliste gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Paßverordnung bei

5 bis 19 Teilnehmern an der gemeinschaftlichen Reise je Teilnehmer ..... —,80 DM,

mindestens 6,— DM,

bei 20 bis 100 Teilnehmern 16,— DM,

bei 101 bis 500 Teilnehmern 30,— DM,

bei mehr als 500 Teilnehmern ..... 75,— DM,

c) eines Kinderausweises gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Paßverordnung ..... —,80 DM,

d) eines Ausweises für Donauschiffer und deren Familienangehörige gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Paßverordnung ... 4,— DM,

e) eines Ausweises, der gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Paßverordnung im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, eingeführt ist bei dreimonatiger Gültigkeitsdauer ..... 1,50 DM,

bei längerer Gültigkeitsdauer ..... 3,— DM,

f) eines Landgangsausweises für nichtdeutsche Schiffsreisende gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Paßverordnung

oder

eines Passierscheines für nichtdeutsche Fluggäste gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Paßverordnung ..... 1,50 DM,

g) eines Reiseausweises für Flüchtlinge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Paßverordnung ... 6,— DM,

h) eines mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ausgestellten Reiseausweises gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Paßverordnung ..... 1,50 DM;

2. für die Verlängerung, Änderung oder Umschreibung eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder eines anderen der unter Nummer 1 genannten Reiseausweise ..... 1,50 DM.

(2) Die Gebührensätze gemäß Absatz 1 gelten für Einzel- und Familienpässe. Für die Ausstellung eines Einzelpasses an den Inhaber eines Familienpasses ist nur die halbe Gebühr zu erheben, wenn die Gültigkeitsdauer des Einzelpasses auf die Gültigkeitsdauer des Familienpasses beschränkt wird.

(3) Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung, Verlängerung oder Änderung amtlicher Pässe;
2. für die Verlängerung eines Kinderausweises;
3. für die Ausstellung von Landgangsausweisen für Besatzungsmitglieder der in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-See-Schiffahrt verkehrenden Schiffe;
4. für die Ausstellung eines Reisepasses an eine Frau, deren Reisepaß durch Eheschließung ungültig geworden ist, wenn die Gültigkeitsdauer des neuen Reisepasses auf die Gültigkeitsdauer des ungültig gewordenen Reisepasses beschränkt wird,

   oder

   für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung im Reisepaß einer Frau;
5. für die Änderung eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder eines anderen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Reiseausweise, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird.

§ 2

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung eines Sichtvermerks

a) zur einmaligen Einreise oder Wiedereinreise ..... 5,— DM,

b) zur beliebig häufigen Einreise oder Wiedereinreise .. 10,— DM,

c) zur Durchreise ..... keine;

2. für die Erteilung eines Ausnahmesichtvermerks zur einmaligen Durchreise oder Einreise ..... 10,— DM

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 210-2-2.

oder, falls der Heimatstaat des Reisenden für diese Zwecke eine höhere Gebühr erhebt, die entsprechende Gebühr in Deutscher Mark;

3. für die Erteilung eines Sammelsichtvermerks bei
   5 bis 19 Teilnehmern an der gemeinschaftlichen Reise je Teilnehmer ..... —,80 DM,
   bei 20 bis 100 Teilnehmern ... 16,— DM,
   bei 101 bis 500 Teilnehmern ... 30,— DM,
   bei mehr als 500 Teilnehmern 75,— DM;
4. für die Erlaubnis, einen Durchreisesichtvermerk zur Rückkehr in den Ausgangsstaat oder zur Reise in den Heimatstaat zu benutzen ..... 6,50 DM;
5. für die Änderung eines Sichtvermerks ..... 1,50 DM.

(2) Für die Erteilung eines Sichtvermerks in einem Familienpaß wird nur die Gebühr für die Erteilung eines entsprechenden Sichtvermerks in einem Einzelpaß erhoben.

(3) Für die Erteilung eines Sichtvermerks zu dienstlichen Reisen wird keine Gebühr erhoben. Den Inhabern von Ausweisen für Donauschiffer werden Sichtvermerke gebührenfrei erteilt.

§ 3

Das Auswärtige Amt kann, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen, auf Gebühren, die von den deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen nach dieser Verordnung erhoben werden, einen Zuschlag bis zu höchstens 200 vom Hundert festsetzen.

§ 4

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Bemessung von Gebühren werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Die ausstellende Behörde kann die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn es der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher Belange dient oder wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

§ 6

Außer den Gebühren für Amtshandlungen nach dieser Verordnung dürfen weitere Gebühren, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden. Bare Auslagen, die das übliche Maß behördlicher Unkosten übersteigen, sind von dem Antragsteller zu erstatten.

§ 7

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

§ 9

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 6. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 493) außer Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 471).

Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung der Familienzuschläge

Vom 19. Februar 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2170-1-5

Auf Grund des § 82 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241, 288), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Der Familienzuschlag nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes beträgt achtzig Deutsche Mark.

(2) Der Familienzuschlag nach den §§ 80 und 81 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes beträgt einhundert Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1964 in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.